

# Gefangen im Spinnennetz der Strafjustiz?

## Die strafrechtliche Bewertung von Links

Von Christian Schwarzenegger\*

*Über die Strafbarkeit von Hyperlinks wird derzeit viel diskutiert. Kein Wunder, handelt es sich doch dabei um ein zentrales Funktionsmerkmal des Internets, das sich zur Verbreitung von Pornographie und rassistischer oder terroristischer Propaganda ebenso eignet wie etwa für E-Commerce, für die schnelle Nachrichtenverbreitung oder für gemeinnützige Zwecke.*

Mit der Dokumentenbeschreibungssprache HTML können beliebige Texte, Bilder oder Websites beliebig miteinander verlinkt bzw. verknüpft werden. Das Einrichten von Links ist so einfach und ubiquitär, dass viele Web-Benutzer es als ein verbrieftes «Internet-Grundrecht» erachten, ihre Websites mit anderen Inhalten verlinken zu dürfen, und zwar mit oder ohne Bewilligung des Inhabers der verlinkten Inhalte. Ein solches unbegrenztes internationales Grundrecht gibt es aber nicht. Immer noch sind es vor allem nationale Rechtsordnungen, die sie konkretisieren und auch einschränken.

### Geforderte Richter

Die «Anything goes»-Haltung im Internet gerät immer mehr in einen Gegensatz zu den Ansprüchen von Website-Inhabern, die den Zugang zu ihren Angeboten einschränken oder zumindest kontrollieren wollen, und zum Bedürfnis des Gemeinwesens, Missbräuche und illegale Inhalte zu unterbinden. Auf nationaler Ebene sind daher immer häufiger die Gerichte aufgerufen, urheber-, marken-, wettbewerbs- und strafrechtliche Probleme des Linking zu lösen. Darunter haben in letzter Zeit besonders die «strafbaren Links», beispielsweise auf rassistische oder pornographische Inhalte oder auf raubkopierte Musik, öffentliche Beachtung gefunden.

Wegen der internationalen Netzstruktur stellt sich in vielen Fällen zunächst die Frage, wo ein Sachverhalt räumlich anzusiedeln und welche nationale Rechtsordnung dafür zuständig sei. Nicht immer werden Link und verlinkter Inhalt im öffentlich zugänglichen Bereich eines in der Schweiz eingerichteten Web-Servers abgespeichert sein. Ist aber das schweizerische Strafrecht auch anwendbar, wenn der Link oder der verlinkte Inhalt im Ausland «liegt» oder gar wenn nur der Täter in der Schweiz handelt, aber Link und verlinkter Inhalt im Ausland abgespeichert sind? Das sind Fragen des Strafanwendungsrechts, die

jede nationale Rechtsordnung in eigener Regie entscheidet. In der Schweiz sind sie im StGB (Art. 3 ff. StGB) geregelt.

### Täter oder Gehilfe?

Das Strafgesetzbuch belegt je nach Bestimmung jeweils eine andere Tathandlung mit Strafe: Zum Beispiel erfasst die Rassendiskriminierungsnorm in Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 StGB «organisieren, fördern, daran teilnehmen», während die üble Nachrede in der Version von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 2 StGB durch «weiterverbreiten» geschieht. Die unterschiedliche Umschreibung des strafbaren Verhaltens führt dazu, dass das Erstellen eines Links auf kriminelle Inhalte als eigenständige Täterschaft (Haupttäterschaft) anzusehen ist, wenn der Gesetzgeber die «blosse» Hilfe als eigenständige Tathandlung betrachtet wie im Beispiel der Rassendiskriminierung.

Obwohl der Link-Setzende also die rassendiskriminierende Propaganda im Sinne dieser Bestimmung nicht selbst in die Welt setzt, ist er durch deren Förderung Haupttäter. Im Normalfall muss ein Link dagegen unter dem Aspekt der Gehilfenschaft beurteilt werden (Art. 25 StGB), was interessanterweise auch auf Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 StGB (z. B. Leugnen des Völkermordes) zutrifft. Wer zum Beispiel jemandem durch das Verlinken bei der Verbreitung der Auschwitzlüge hilft, ist nicht gleich Haupttäter.

Hinzu kommt jedoch, dass fremde (kriminelle) Inhalte bei Inline-Links oder beim Framing (siehe Kasten) derart in ein eigenes Dokument einbezogen werden können, dass sie für den Betrachter als Bestandteil desselben Dokuments erscheinen. Je nach der technischen Gestaltung kann daher eine Inhaltsverknüpfung, die beim einfachen Link noch als Gehilfenschaft zu bewerten wäre, bei einem Inline-Link oder beim Framing als Haupttäterschaft erscheinen. Künftige Browser-Generationen werden die Art der Präsentation des Links allerdings völlig unabhängig vom Link machen.

Dann wäre eine strafrechtliche Verantwortungszuschreibung nicht mehr so einfach, weil der Nutzer eine entsprechende Darstellungswahl hätte.

### Was fällt unter Schweizer Recht?

Komplex wird die Fragestellung, wenn man sie mit der räumlichen Dimension verknüpft. Unter die schweizerische Strafhoheit fällt im Regelfall, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen verübt. Die Unterscheidung zwischen Haupttäterschaft und Gehilfenschaft ist deshalb so zentral, weil nach der – nicht überzeugenden – Auffassung des Bundesgerichtes eine Anstiftung oder Gehilfenschaft zu einer im Ausland ausgeführten Tat dieser anhaftet (Grundsatz der Akzessorietät), sozusagen ins Ausland exportiert wird.

Fordert beispielsweise eine Unabhängigkeitsbewegung auf ihrer in den USA lokalisierten Website in verschiedenen Sprachen dazu auf, unter anderem ein bestimmtes Konsulat eines fremden Staates in Zürich in Brand zu setzen, und legt ein Ausländer auf seiner privaten Website in der Schweiz einen einfachen Link auf diese, so fordert er nicht selber auf, fördert aber zumindest die Haupttat (Art. 259 Abs. 1, Art. 25 StGB). Eine solche Gehilfenschaft wäre aber nach der erwähnten Bundesgerichtspraxis nicht in der Schweiz zu verfolgen. Nur die zuständigen Behörden am Ort der Haupttat in den USA hätten die entsprechende Strafhoheit. Legt ein Schweizer den Link an, dann käme eine Verfolgung in der Schweiz nur nach Massgabe von Art. 6 Ziff. 1 StGB in Betracht, weil Verbrechen oder Vergehen von Schweizern «im Ausland» (!) dem StGB unterworfen werden, allerdings nur, wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist und wenn der Täter sich in der Schweiz befindet.

Anders liegt der Fall bei Delikten, bei denen ein Erfolg in der Schweiz eintritt. Allerdings haben nach der überwiegenden Meinung in Lehre und Praxis nicht alle Delikte einen Erfolg, und zu diesen «erfolglosen» Delikten zählen gerade die meisten Internet-Straftaten wie Rassendiskriminierung, Gewaltdarstellung und Pornographie. Geschieht eine solche Haupttat demnach im Ausland, kann der darauf Verlinkende in der Schweiz in der Regel nicht verfolgt werden (Ausnahme: Art. 6 Ziff. 1 StGB). Diese Auslegung ist allerdings weder zwingend noch überzeugend.\*\*

### Die Teilnahme an Mediendelikten

Bei Mediendelikten, d. h. bei strafbaren Handlungen, die durch eine Veröffentlichung in einem Medium wie dem WWW begangen werden, gel-

ten spezielle Regeln für die Teilnahme. Die Verantwortung wird funktional eingeschränkt. Grundsätzlich ist bei diesen Delikten einzig der Autor der illegalen Veröffentlichung strafbar. Nur wenn dessen Verfolgung unmöglich ist, kann sich subsidiär die für die Veröffentlichung verantwortliche Person nach Massgabe von Art. 322<sup>bis</sup> StGB strafbar machen.

Freilich ist nicht alles, was sich medial veröffentlichten lässt, ein Mediendelikt! Die Meinungen sind in diesem Punkt zwar schwankend, doch werden Gewaltdarstellungen, Pornographie oder das Leugnen von Völkermord (insbesondere durch die Auschwitzlüge) vom Bundesgericht nicht dazu gezählt. Als typische Mediendelikte gelten demgegenüber die Ehrverletzungsdelikte oder die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit. Bei Nichtmediendelikten gelten für die Gehilfenschaft weiterhin die allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 25 StGB.

Ist aber eine Gehilfenschaft durch das Setzen eines Links bei Mediendelikten immer ausgeschlossen? Nur dann, wenn der Link-Setzende direkt am Veröffentlichungsprozess beteiligt ist. In der Regel wird er mit dem Link auf einen schon von einem Dritten im Internet veröffentlichten Inhalt verweisen. Für Personen, die nicht am eigentlichen Veröffentlichungsprozess mitwirken, ergibt sich die strafrechtliche Verantwortung aber nicht aus der Sonderregelung des Medienstrafrechts (Art. 27 StGB), sondern auch aus Art. 25 StGB. Liegt nach der Tatbestandsfassung sogar eine Haupttäterschaft vor, entfällt eine Teilnahme an der Veröffentlichung allemal.

Inhalte von verlinkten Dokumenten können sich schnell verändern. Der Link-Setzende wird also unter Umständen gar nicht mehr wissen, worauf sein Link verweist. In solchen Fällen scheidet aber eine Strafbarkeit selbst bei objektiv strafbaren Inhalten aus, weil der Vorsatz zur Gehilfenhandlung fehlt.

### Dauer eines Deliktes und einer Teilnahme

Ein weiteres, im Rahmen der Rassendiskriminierung noch kaum diskutiertes Problem ist für das Linking von zentraler Bedeutung: Ist es möglich, eine strafbare Handlung zu fördern oder daran teilzunehmen, die schon lange abgeschlossen wurde? Ist es beispielsweise noch ein Fördern, wenn ein halbes Jahr nach Einrichtung einer rassistischen Website auf diese ein Link gesetzt wird? Vernünftigerweise wird im Strafrecht vorausgesetzt, dass Gehilfenhandlungen spätestens bis zur Beendigung der Haupttat getätigt werden müssen. Es gibt Dauerdelikte wie die

Freiheitsberaubung. Beendet sind solche Straftaten erst mit der Beseitigung des inkriminierten Zustands.

Wann ist aber beispielsweise eine Ausschwizlüge beendet? Die vergleichbaren Ehrverletzungsdelikte gelten schon mit der ersten Erwähnung der ehrenrührigen Tatsache gegenüber einem Dritten als beendet und werden daher als Zustandsdelikte bezeichnet. Nach der herrschenden Doktrin müsste die Rassendiskriminierungsnorm gleich ausgelegt werden, weil die Tat durch das blosses Handeln des Täters schon voll- und beendet ist, ohne dass ein Erfolg festgestellt werden müsste. Im Beispiel der Ausschwizlüge wäre dieser Moment schon bei der ersten Veröffentlichung gegeben. Damit könnte aber ein später gesetzter Link niemals eine Gehilfenschaft zur früher beendeten Haupttat sein, nicht einmal dort, wo die Förderung einer Propagandaaktion als eigenständige Haupttat definiert wird (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 3 StGB), weil selbst da im strafrechtlichen Sinne nichts mehr zu fördern bleibt!

Die Strafbarkeit solcher Links könnte nur dann postuliert werden, wenn auch die Aufrechterhaltung des rechtsgutsbeeinträchtigenden Zustandes zum Tatbestand von Art. 261<sup>bis</sup> StGB gezählt würde. Für eine solche Auslegung spricht immerhin, dass die Rassendiskriminierungsnorm auch einer anhaltenden Verbreitung entgegenstehen will, die eine die Menschenwürde weitaus stärker verletzende Langzeitwirkung hat als etwa eine einmalige mündliche Äusserung. Eine eindeutige Lösung kann nur der Gesetzgeber mit einer expliziten Regelung des Verlinkens schaffen.

### **Sind Verweise auf Link-Listen strafbar?**

Es muss auch auf die Frage geantwortet werden, ob indirekte Links, also Verweise auf Link-

Listen, die wiederum auf strafbare Inhalte weiter verweisen, strafbar seien. Zunächst kann sich schon aus der technischen Gestaltung ergeben, dass die Link-Liste derart in das Dokument integriert ist, dass sie als Bestandteil desselben anzusehen ist. Dann ergibt sich die gleiche Lösung wie bei einem normalen Link auf strafbare Inhalte. Bei einfachen Links auf Link-Listen wird in der Regel eine Gehilfenhandlung auszuschliessen sein, es sei denn, aus den konkreten Umständen gehe hervor, dass die Link-Liste nur zur Umgehung eines direkten Links eingerichtet wurde oder der Link-Setzende weise den Nutzer explizit auf bestimmte Links der Link-Liste hin, die dann direkt auf strafbare Inhalte führen.

### **Schutz der Meinungsfreiheit**

Zwar könnte man dem kategorisch entgegenhalten, durch indirekte Verweisung werde objektiv immer ein kausaler Förderungsbeitrag geleistet und der Verlinkende müsse dies wissen, doch stösst man hier an die Grenzen des aus verfassungsrechtlicher Sicht noch verhältnismässigen Eingriffes in die Meinungs- und Informationsfreiheit, was vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kaum Bestand hätte. Dieser entschied schon 1994 mit 12 gegen 7 Stimmen, dass die Verurteilung eines dänischen Journalisten wegen Gehilfenschaft zur Rassendiskriminierung, die auf ein Fernsehinterview mit Rechtsextremisten zurückging, gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention verstosse.

\*\* Ch. Schwarzenegger: Der räumliche Geltungsbereich des Strafrechts im Internet. ZStR 118 (2000) 109-130.

\* Dr. Christian Schwarzenegger ist Assistenzprofessor am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich. E-Mail: schwarzi@rws.unizh.ch

### ***Begriffsklärungen***

*C. Sch.* Der *einfache Link* ist die am häufigsten eingesetzte Methode des Verweisens im World Wide Web. Solche Links sind leicht erkennbar durch die Hervorhebung mit einer anderen Farbe (üblicherweise Blau), eventuell ergänzt durch eine Unterstreichung. Klickt der Anwender auf diesen Link, wird automatisch das verknüpfte Web-Dokument angezeigt. Der Uniform Resource Locator (URL) der mit dem Link erschlossenen Website erscheint in der entsprechenden Browser-Anzeige. Teilweise wird mit dem Anwählen eines Links auch ein neues Fenster im Browser eröffnet.

*Bild- oder Inline-Links* erlauben es, Bilddateien einer anderen Website abzurufen und in das Dokument zu integrieren, auf welchem der Link gesetzt wurde. Durch Inline-Links werden also fremde Inhalte, etwa Bilder oder Suchmasken, im Browser am definierten Ort im eigenen Dokument wiedergegeben. Es ist kein Anklicken mehr nötig; dem Nutzer bleibt der URL des verlinkten Dokuments verborgen. So lassen sich Web-Seiten mit Inhalten unterschiedlichen Ursprungs ergänzen.

Mit dem *Framing* wird das Browser-Fenster in verschiedene Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Teilbereich ein anderes Dokument anzeigt. Es ist möglich, dass alle Inhalte von derselben Website stammen. Durch Links, die in einem Frame-Bereich angebracht sind, können aber auch Inhalte anderer Websites in den eigenen Rahmen eingebettet werden. Wenn der Link auf eine Unter-ebene (deemplinking) einer anderen Website verweist, kann damit die Homepage des Inhaltsanbieters samt allfälliger Werbung unterlaufen werden.